

50.3 - Rechtsangelegenheiten und Fachaufsicht, Aufgaben nach dem SGB II

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	15.11.2022	Vorberatung
Finanzausschuss	30.11.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Kreistag	07.12.2022	Entscheidung

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Haushaltsberatungen 2023/2024; hier: Antrag des Paritätischen - Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis - auf bedarfsgerechte Erweiterung des Angebots der Selbsthilfe im Rhein-Sieg-Kreis: Förderung sozialer Gruppen im Doppelhaushalt 2023/2024</b>
---------------------------------	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

**Erläuterungen:**

Laut Antrag des Paritätischen – Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis – werden Selbsthilfegruppen und Organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten zum Ziel gesetzt haben, von den Krankenkassen und ihren Verbänden gefördert. Ferner wird im Antrag ausgeführt, dass die „soziale Selbsthilfe“ nach § 20h SGB V keine Berücksichtigung finde.

Obwohl die Abgrenzung zwischen der sozial- und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe schwierig sei, sollen Anträge von Selbsthilfegruppen mit sozialem Bezug häufig bei den Krankenkassen und ihren Verbänden scheitern.

Welche Effekte soziale Probleme auf die Entstehung von (Folge-)Krankheiten haben können, lässt sich am Beispiel des Phänomens der „Vereinsamung“ ableiten.

Als Anlaufstelle steht den Ratsuchenden wie auch Interessierten seit 1990 die vom Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises geförderte „Selbsthilfe-Kontaktstelle Rhein-Sieg-Kreis“ zur Verfügung. Sie bietet fachliche, technische sowie organisatorische Unterstützung bei der Bildung von neuen Selbsthilfegruppen an. Ferner fördert sie die Zusammenarbeit bereits bestehender Selbsthilfegruppen. Im vergangenen Jahr habe die Kontaktstelle einen Anstieg an Anfragen mit überwiegend sozialbezogenem Schwerpunkt verzeichnet. Vor dem Hintergrund, dass derartige Anträge bei den Krankenkassen laut Antragsbegründung häufig scheitern, würden einige Kreise und kreisfreie Städte die soziale Selbsthilfe im Rahmen freiwilliger Leistungen fördern. Fördergrundlage stellen mitunter die jeweiligen kommunalen „Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe“ dar.

Für die Haushaltsberatungen 2023/2024 liegt ein Antrag des Paritätischen – Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis – vom 01.06.2022 vor. Dieser sieht die Einrichtung eines Fördertopfes zur Unterstützung der sozialen Selbsthilfe im Rhein-Sieg-Kreis im Umfang von 20.000,00 € p.a. vor. Laut Antrag orientiert sich die Fördersumme an der Einwohnerzahl und den Erfahrungswerten der benachbarten Gebietskörperschaften. Der tatsächliche Bedarf sowie die Umsetzung sollen erst im Laufe des Doppelhaushaltes evaluiert werden. Die Förderung soll mit einem vereinfachten Antragsverfahren und einem unbürokratischen Berichtswesen verbunden sein, um kreisweit ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot zu initiieren. Auf diese Weise soll die Selbsthilfe im Rhein-Sieg-Kreis gestärkt und weiterentwickelt werden.

Im Haushaltsplan 2023/2024 sind derzeit keine Mittel für eine Unterstützung der sozialen Selbsthilfe vorgesehen.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

(Grünhage)  
Leiter Kreissozialamt

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 15.11.2022

Haushalt:

I. Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab... ) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
<b>Gesamt:</b>				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungszeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
<b>Gesamt</b>				

Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

2023/2024: 20.000,00 € p.a.